

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1893

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Januar 1893.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1893, betreffend Abänderung des Zollabfertigungsregulativs für Brake.
- N^o 2. Verordnung vom 23. Januar 1893, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Zollabfertigungsregulativs für Brake.
Oldenburg, 1893 Januar 9.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1888, betreffend das Zollabfertigungsregulativ für Brake (Gesetzblatt Band 28 Stück 34) abgeändert wie folgt:

I. Dem §. 2 daselbst wird nach den Worten „und an der Kaje“ nachgefügt: „ferner die Bieranlage zu Klippfanne“.

II. Die Anlage A zum Zollabfertigungsregulativ für Brake wird dahin ergänzt, daß

1. in der Spalte 2 unter Ziffer 2 lit. a. zwischen die Worte „Zollhafen“ und „sowohl“ einzuschalten ist: „ausschließlich der Bieranlage zu Klippfanne“,

2. in der Spalte 1 unter Ziffer 3 hinzuzufügen ist:
„mit Revisionsstelle am Bier zu Klippfanne“,
3. in der Spalte 2 unter Ziffer 3 als neu ertheilte Befugnisse nachzutragen sind:
 - c. Zollabfertigung für den Schiffsverkehr am Bier.
 - d. Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I, sowie Ausfertigung von Begleitscheinen II im Schiffs-, Eisenbahn- und Landstraßenverkehr.
 - e. Veredelungsverkehr“.

Oldenburg, 1893 Januar 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. December 1892, betreffend Aenderung des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums (Gesetzblatt Band 29 Seite 804), muß es unter Ziffer 1 in Zeile 5 statt „genaue“ heißen: „genäuerere“.

N^o. 2.

Verordnung, betreffend die außerordentliche Berufung des Landtags.
Oldenburg, 1893 Januar 23.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 7. Februar d. J. außerordentlich einberufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude beginnen.

Die Dauer des Landtags bestimmen Wir bis zum 21. Februar d. J.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 23. Januar 1893.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Siebenbürgen.

Im Namen des Königs
Verordnung betreffend die außerordentliche Besetzung des Landtags
Oldenburg, den 21. Februar 1893.

Wir Nicolaus Friedrich Hierer, von Gottes Gnade
Großherzog von Oldenburg, Erde zu Oldenburg
Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Lauenburg, Gütlich von Lübeck und
Birkenfeld, Herz von Jever und Knipphausen etc. etc.
Ihre Landtag

Der Landtag des Großherzogtums wird auf den
7. Februar d. J. außerordentlich einberufen.
Die Verhandlungen des Landtags werden an dem ge-
wöhnlichen Orte, nämlich in der Landtagshalle be-
halten.
Die Dauer des Landtags bestimmen Wir bis zum
21. Februar d. J.

Hochachtungsvoll
und beiderseitigen Großherzoglichen Unterschrift
Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 23. Jan-
uar 1893.

Nicolaus Friedrich Hierer
Großherzog von Oldenburg
Herzog von Schleswig-Holstein
Stormarn, der Dithmarschen und Lauenburg
Gütlich von Lübeck und Birkenfeld
Herz von Jever und Knipphausen etc. etc.



Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1893.) 2. Stück.

Inhalt:

- N^o. 3. Verordnung vom 20. Februar 1893, betreffend die Verlängerung des außerordentlichen Landtags.

N^o. 3.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des außerordentlichen Landtags.

Oldenburg, 1893 Februar 20.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verordnen hiedurch wie folgt:

Die Dauer des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags wird bis zum 28. Februar d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Fe-
bruar 1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 21. März 1893.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o 4.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1893, betreffend die Verhinderung der Zuführung von Sand in die obere Hunte.
- N^o 5.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1893, betreffend Errichtung eines Nebenzollamts II. Klasse zu Hoorumerfiel und Aufhebung des Nebenzollamts II. Klasse zu Lettenferfiel.
- N^o 6.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1893, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Frauenverein zur Förderung einer Kinderbewahranstalt zu Osternburg.

N^o 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verhinderung der Zuführung von Sand in die obere Hunte.
Oldenburg, 1893 März 7.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., werden hierdurch verboten:

1. das Einschütten von Sand,
 - a) in das im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegene Gemeindengewässer der oberen Hunte von dem Punkte ab, wo dieselbe in der Gemeinde Goldenstedt als Grenzfluß an das Gebiet des Herzogthums Oldenburg herantritt, bis

zu dem Punkte, wo dieselbe in der Stadtgemeinde Wildeshausen ganz in das bezeichnete Gebiet eintritt;

b) in das Gemeindengewässer der oberen Hunte von dem letztgedachten Punkte ab bis zur Einmündung der als „Osternburger Canal“ bezeichneten Strecke in den Hunte-Ems-Canal,

c) in das staatliche Gewässer der neuen Mühlenhunte (Ministerialbekanntmachung vom 19. Januar 1887, Gesesammlung für das Herzogthum Oldenburg, Band XXVII, Seite 509 u. f.) und deren Fortsetzung bis zur Abzweigung des Hunte-Ems-Canals in der Dammkoppel,

d) in diejenigen Bäche, welche in die vorstehend unter a—c bezeichneten Flußstrecken einmünden, soweit dieselben im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegen sind,

e) in die Canäle und Gräben, welche in den Bereichen der an den vorstehend unter a—d bezeichneten Wasserzügen belegenen Ent- und Bewässerungsgenossenschaften zum Zwecke der Entwässerung oder Bewässerung angelegt sind,

und ferner

2. die Herstellung von Anlagen und Vorkehrungen, welche das Einschleppen von Sand in die vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Wasserzüge bezwecken.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1893 März 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Siebenbürgen.

№. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Errichtung eines
Nebenzollamts II. Klasse zu Horumersiel und Aufhebung des Ne-
benzollamts II. Klasse zu Lettensersiel.
Oldenburg, 1893 März 10.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem
1. April d. J.

1. zu Horumersiel ein Nebenzollamt II. Klasse errichtet
wird, welchem neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen
noch folgende Befugniß-Erweiterungen ertheilt werden:
 - a) zur unbeschränkten Eingangszollung von Pe-
troleum, Getreide und Holz,
 - b) zur Eingangszollung aller sonstigen Gegen-
stände eines Transportes bis zu einem Zollbe-
trage von 300 M.,
 - c) zur Erledigung von Begleitscheinen II über
Zollgefälle und Salzsteuer,
2. das Nebenzollamt II. Klasse zu Lettensersiel zur
Aufhebung gelangt.

Oldenburg, 1893 März 10.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Frauenverein zur Förderung einer Kinderbewahranstalt zu Osterburg.
Oldenburger Zeitung, 1893 März 11.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem durch einen Vorstand, bestehend aus einer Obervorsteherin und fünf Vorsteherinnen, verwalteten und durch die Obervorsteherin nach Außen vertretenen Frauenverein zur Förderung einer Kinderbewahranstalt zu Osterburg auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburger Zeitung, 1893 März 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sachsen.

Siebenbürgen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 29. März 1893.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 7. Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen vom 6. März 1893, betreffend anderweite Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte des sogenannten Zerbst'schen Legats.
- N^o 8. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 16. März 1893, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.
- N^o 9. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1893, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
- N^o 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1893, betreffend Einführung geachteter Thermoaräometer für die zollamtliche Abfertigung von Mineralölen.
- N^o 11. Verordnung vom 20. März 1893, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Beckumer und Esenshammer Sielacht.
- N^o 12. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. März 1893, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparrungscasse.

N^o 7.

Bekanntmachung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen, betreffend anderweite Bestimmungen über die Verwendung der Aufkünfte des sogenannten Zerbst'schen Legats. Oldenburg, 1893 März 6.

Die unterzeichnete Commission bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß in Betreff der Verwendung der Aufkünfte des sogenannten Zerbst'schen Legats unter Auf-

hebung der bisherigen bezüglichlichen Bestimmungen mit Höchster Genehmigung Seitens des Großherzoglichen Staatsministeriums bis weiter folgende Vorschriften erlassen sind:

„Der Fond ist für diejenigen Armen besseren Standes ohne Unterschied der Konfession bestimmt, welche in gutem Rufe stehen, keine Armenunterstützung erhalten und zur Zeit der Bewerbung seit mindestens 10 Jahren in der Stadt oder dem Amte Sever mit Ausschluß der Gemeinden Accum, Fedderwarden und Sengwarden ihren Wohnsitz haben. Von den jährlichen Revenüen des Fonds kommen $\frac{4}{9}$ der Stadtgemeinde und $\frac{5}{9}$ dem Amtsbezirke Sever in dem oben bezeichneten Umfange zu Gute mit der Maßgabe jedoch, daß am Schlusse des Rechnungsjahres ein etwaiger Kassenbehalt dem Gesamtfond hinzugeschrieben wird.

Etwaige Anträge auf Beihilfen aus dem Fond sind beim Stadtmagistrate beziehungsweise beim Amte Sever einzureichen und von den betreffenden Behörden mit gutachtlichem Berichte der Fondskommission zur Entscheidung vorzulegen, welche in jedem Falle auch das Maß der Unterstützung bestimmt“.

Diese Bestimmungen sind vom 1. Januar 1893 ab in Anwendung zu bringen.

Oldenburg, 1893 März 6.

**Kommission für die Verwaltung der Fonds und
milden Stiftungen.**

Abhorn.

Siebenbürgen.

N. 8.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, 1893 März 16.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bestreitung

1. der Kosten des Ankaufs der Schramm'schen Schuppen zu Nordenham zum Betrage von rund 123 050 *M.*,
2. der Mehrkosten der Pier-, Gleis- und sonstigen Anlagen zu Nordenham im Betrage von rund 178 940 *M.*,
3. des Mehrbedarfs des Eisenbahn-Erneuerungsfonds für 1891/93 zum Betrage von etwa 1 212 524 *M.*,
4. des Mehrbedarfs, welchen die Eisenbahn von Oldenburg nach Brake über die in dem Anleihegesetze vom 19. März 1891 mit 1 350 000 *M.* vorgesehene Summe erfordert, bis zum Betrage von 250 000 *M.*,

zunächst die in Folge Sistirung des Baues der Eisenbahn von Nordenham nach Blexerdeich ersparten rund 387 230 *M.* zu verwenden, den Rest aber bis zum Gesamtbetrage von rund 1 377 500 *M.* im Wege des Credits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landescasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Artikel 2.

Die Anleihe ist Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselbe sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. März 1893.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.

N^o. 9.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1893 März 17.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 19, §. 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Die Bewerbung geschieht in der Regel bei der ordentlichen Hengstköhrung unter Vorführung des Pferdes und Einlieferung der nöthigen Bescheinigungen, kann jedoch von der Köhrungscommission ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten zugelassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.

N^o. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung ge-
richteter Thermoaräometer für die zollamtliche Abfertigung von
Mineralölen.

Oldenburg, 1893 März 18.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Februar
1893 beschlossen:

daß in Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die
zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche
Zwecke, vom 12. November 1885 (Gesetzblatt
Bd. XXVII. S. 275) an Stelle der Worte: „amt-
lich beglaubigten Aräometers“ die Worte: „gerichteten
Thermoaräometers“ zu setzen sind.

Oldenburg, 1893 März 18.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 11.

Berordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Beckumer
und Esenshammer Sielacht.

Oldenburg, 1893 März 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 27 der Deich-
ordnung vom 8. Juni 1855 nach erfolgter Vereinbarung
der betheiligten Sielachten nachstehende Grenzveränderungen:

1. die zur Esenshammer Sielacht gehörigen Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Parcellen 314/94, 220/45 und 45 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm werden der Beckumer Sielacht,
 2. die zur Beckumer Sielacht gehörigen, im Eigenthum von Eduard Wilhelm Tanzen stehenden Parcellen 154 und 155 derselben Flur der Esenshammer Sielacht,
- einverleibt.

Die Sielscheidung wird bei diesen neuen Grenzen in folgender Weise gebildet:

- a) an der Südost- bzw. Ostseite der Parcellen 314/94, 220/45 und 45 durch das westliche Ufer des Stadländer-Butjadinger Zuwässerungscanals;
- b) an der Nordseite der Parcellen 45 durch das südliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen der Parcellen 45 und der Parcellen 233/44 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm;
- c) an der Westseite der Parcellen 45 bis zur Nordseite der Parcellen 153 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm durch das östliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 45 und 154;
- d) an der Nordseite der Parcellen 153 durch das südliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 153 und 154;
- e) an der Westseite der Parcellen 154 bis zur Nordseite der Parcellen 152 der Flur XI der Gemeinde Esenshamm durch das westliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 154 und 152;
- f) an der Nordseite der Parcellen 152 durch das südliche Ufer des Befriedigungsgrabens zwischen den Parcellen 152 und 155;
- g) an der Westseite der Parcellen 155 durch das östliche Ufer des an dieser Parcellen entlang führenden Weges.

Diese Veränderung der Grenzen tritt mit dem 1. April 1893 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.

№. 12.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse.

Oldenburg, 1893 März 21.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld; Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse bezw. des Einzigen Artikels des Gesetzes vom 13. December 1875, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, treten folgende Bestimmungen:

Artikel 3.

Vertretung und Verwaltung der Anstalt.

§. 1. Die Ersparungscasse wird von einer besonderen Direction vertreten und unter der Aufsicht des Staatsministeriums verwaltet.

§. 2. Der Direction ist ein Verwalter und das erforderliche Hülfspersonal beigegeben.

Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten eines Civilstaatsdieners; außerdem kann sechs Gehülfen die Staatsdienerqualität unter Anrechnung der bei der Ersparungscasse vorher zugebrachten Dienstzeit beigelegt werden.

§. 3. Die Kosten der Verwaltung werden aus der Ersparungscasse bestritten.

Artikel 2.

Die Artikel 7 §. 1 und Artikel 9 §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungscasse (cfr. Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 1879) erhalten folgende Fassung:

Artikel 7.

Rückzahlung der Einlagen.

§. 1. Die Rückzahlung der Einlagen und die Auszahlung der angesammelten Zinsen erfolgt in der Regel ohne vorgängige Aufkündigung sofort bei der Rückforderung; die Ersparungscasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Einlegebuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten und hat das Recht, für Beträge über 50 *M.* eine vorgängige Kündigung, und zwar für Beträge bis 100 *M.* mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, für Beträge bis 300 *M.* mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu verlangen.

In Fällen innerer Unruhen sowie in Fällen drohender oder eingetretener Kriegsgefahr kann mit Genehmigung des

Staatsministeriums die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden.

Artikel 9.

Reservefond.

§. 2. Der Reservefond wird aus den bisherigen und den ferneren jährlichen Ueberschüssen der Ersparungscasse gebildet. Derselbe soll auf 8% der ersten 12 000 000 *M.* der Einlagen und 5% der ferneren Einlagen gebracht und thunlichst auf dieser Höhe erhalten werden.

Der Reservefond muß mindestens die Summe von 650 000 *M.* betragen.

§. 3. Soweit im Uebrigen der Reservefond die im §. 2 bestimmte Höhe übersteigt, können die Jahresüberschüsse vom Staatsministerium zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Verwendung thunlichst den die Ersparungscasse benutzenden Klassen zu Gute kommt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 12. April 1893.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o* 13. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 27. März 1893, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenjen *z.* zu den Gemeinde- und Schullasten, vom 23. März 1891.
- N^o* 14. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1893, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888.
- N^o* 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1893 wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 19. März 1891 und vom 16. März 1893.

N^o 13.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenjen *z.* zu den Gemeinde- und Schullasten, vom 23. März 1891.

Oldenburg, 1893 März 27.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z.* *z.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Im Artikel 1, Ziffer 2 werden in Zeile 5 hinter den Worten „oder stehenden Gewerben“ die Worte:

„mit Ausnahme der Rhederei“
eingeschaltet.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1893 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. März 1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.

№. 14.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888.

Oldenburg, den 6. April 1893.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des Schlußsatzes in Artikel 11 §. 3 tritt folgende Bestimmung:

Bis zum 31. December 1899 ist die Jagd auf weibliches Rehwild, sowie auf weibliches Birkwild gänzlich verboten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April 1893.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Siebenbürgen.

N^o. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 19. März 1891 und vom 16. März 1893. Oldenburg, den 6. April 1893.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen, und des Gesetzes vom 16. März 1893, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg eine Anleihe im Nominalbetrage von 1 500 000 M. durch Vermittelung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 2170 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

300 Stück zu je	100 M.	(Lit. B. <u>a</u>),
500 " " "	300 "	(" B. <u>b</u>),
500 " " "	500 "	(" B. <u>c</u>),

670 Stück zu je 1000 *M.* (Lit. B. d),

200 " " " 2000 " (" B. e).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Procent Zinsen, welche am 31. December jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. Januar 1893 beginnenden 19 Jahre mit Zinscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, eingefordert werden. Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerths der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 der Gesetze vom 19. März 1891 und vom 16. März 1893 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinscheine beziehungsweise der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinscheinen und den Anweisungen auf fernere Zinscheine, und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassen-Verwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, 1893 April 6.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Siebenbürgen.

Gesetzblatts

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 19. April 1893.) 6. Stück.

Inhalt:

N. 16. Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXIV. Landtags des Großherzogthums vom 7. April 1893.

N. 16.

Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXIV. Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, 1893 April 7.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse der zweiten Versammlung des XXIV. Landtags folgenden Landtags-Abschied:

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten auf Grund des Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes von Uns erlassenen Verordnungen haben die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten:

1. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1892, betreffend die Enteignungen zu den Hafenanlagen der Stadtgemeinde Oldenburg;
2. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 29. September 1892, betreffend Anwendung des

Enteignungsgesetzes auf die im Fürstenthum belegene Strecke der Eisenbahn Bierfeld-Türkismühle.

§. 2.

Die nachstehend aufgeführten Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden:

A. Für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe;
2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezuucht im Herzogthum Oldenburg;
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend Reorganisation der Ersparungscasse;
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Heranziehung der inländischen Actiengesellschaften, Forenfen u. zu den Gemeinde- und Schullasten vom 23. März 1891;
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1888.

B. Für das Fürstenthum Birkenfeld:

ein Gesetz, betreffend Enteignungen für auf fremde Rechnung zu erbauende Eisenbahnen.

§. 3.

Der Landtag hat

1. zu dem Staatsvertrage mit Preußen vom 29. April 1892 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle nebst Schlußprotocoll von demselben Tage, soweit verfassungsmäßig erforderlich, nachträglich,
2. zu dem Staatsvertrage mit Lübeck, betreffend abän-

dernde Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hanse-Stadt Lübeck und das Fürstenthum Lübeck unter dem 29/30. September 1878 abgeschlossenen Staatsvertrage seine Zustimmung ertheilt.

§. 4.

Dem Ersuchen des Landtags um eine Vorlage, welche die alljährliche Berufung eines ordentlichen Landtags und die Umwandlung der auf drei Kalenderjahre festgesetzten Finanzperioden in einjährige bestimmt, zu entsprechen, muß insbesondere wegen der mit solcher Einrichtung verbundenen erheblichen Weiterungen und Arbeitsvermehrungen, Zeitaufwendungen für alle Betheiligten und großen Kosten bedenklich erscheinen. Jedoch wird dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden, durch welche eine alljährliche Revision und Aenderung der für die dreijährige Finanzperiode festgestellten Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung des Herzogthums Oldenburg ermöglicht wird.

§. 5.

Die vom Landtage gewünschte Mittheilung, welche Controlen in Betreff des Cassen- und Rechnungswesens der Eisenbahnverwaltung eingeführt sind, und in welcher Weise die Competenz der Eisenbahn-Direction näher präcisirt ist, wird dem nächsten ordentlichen Landtage gemacht werden.

§. 6.

In welcher Weise eine sachverständige Revision der Kosten-Anschläge der Eisenbahndirection beim Staatsministerium wird ermöglicht werden können, unterliegt der Erwägung.

§. 7.

Die vom Landtage angeregte Prüfung der Frage, ob und inwieweit der letzte Eisenbahndirector wegen der auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung vorgekommenen Unregelmäßigkeiten dienstgerichtlich oder civilrechtlich zur Ver-

antwortung zu ziehen ist, wird erfolgen und dem nächsten ordentlichen Landtage das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt werden.

§. 8.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen,

den baldigen Beginn des Ausbaues sämtlicher genehmigter Eisenbahn-Linien, mit Ausnahme der Linie Nordenham-Bleyerdeich, dadurch herbeizuführen, daß schon vor Feststellung der definitiven Kostenanschläge die Verhandlungen mit den beteiligten Communalverbänden wegen Uebernahme der gesetzlichen Vorbelastungen zunächst im Bereiche der Linie Oldenburg-Brake sowie mit der Preussischen Regierung wegen der Modalitäten der Durchführung durch Preussisches Gebiet, eingeleitet werden möchten,

ferner dem nächsten ordentlichen Landtage die definitiven Kostenanschläge der im Gesetze vom 13. März 1891 genehmigten Bahnen mit Ausnahme der Linie Nordenham-Bleyerdeich und der Bareler Ringbahn, vorzulegen,

wird Folge gegeben werden.

§. 9.

Dem Ersuchen des Landtages, jedem ordentlichen Landtage Mittheilung über die Verwendung der Jahres-Ueberschüsse der Ersparungscasse in der verflossenen Finanzperiode zu machen, soll entsprochen werden.

§. 10.

Das Ersuchen des Landtages wegen rascherer Colonisation der Staatsmoore und Verbesserung der Lage der Colonisten unterliegt weiterer Erwägung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. April 1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Siebenbürgen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 5. Mai 1893.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1893, betreffend die Verhütung von Beschädigungen durch Sandwehen auf der Insel Wangerooge.
- N^o. 18. Verordnung vom 20. April 1893, betreffend Grenzveränderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg.
- N^o. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1893, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verhütung von Beschädigungen durch Sandwehen auf der Insel Wangerooge.
Oldenburg, 1893 April 19.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums *cc.*, werden im Höchsten Auftrage hierdurch folgende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Um Beschädigungen durch Sandwehen auf der Insel Wangerooge zu verhüten, wird den Besitzern (Eigenthümern, Nießbräuchern, Erbpächtern, Pächtern *cc.*) von Grundstücken auf der Insel Wangerooge die Verpflichtung auferlegt, die in ihrem Besitze befindlichen flugsandigen Grundstücke, nach vorgängiger dem Terrain angepaßter Planirung, durch zweck-

entsprechende Maßregeln, wie Bepflanzung mit Sandhafer und Decken mit Soden, vor Verwehungen zu schützen und auf denselben entstandene Flugandverwehungen wieder zu beseitigen.

§. 2.

Das nicht in Nutzung von Privatpersonen stehende uncultivirte Areal der Insel wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§. 3.

Wer der im §. 1 gedachten Vorschrift trotz einer von dem Inselvogte oder einem sonstigen, vom Großherzoglichen Amte bestellten Polizeiofficialen an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der in dieser gesetzten Frist nicht genügt, wird, sofern nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1893 April 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanßen.

Drost.

N^o. 18.

Verordnung, betreffend Grenzveränderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, 1893 April 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *zc. zc.*, verordnen auf Grund des Artikels 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden

die nachstehende Grenzveränderung zwischen der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg:

Die Grenze der Stadt Oldenburg und der Landgemeinde Oldenburg wird in der Strecke zwischen dem südlichen Ende der städtischen Wichelstraße und dem Prinzessinnenwege durch den Gemeindenebenweg *N.* 6 der Landgemeinde Oldenburg gebildet in der Weise, daß dieser Weg ganz in das Gebiet der letzteren fällt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. April 1893.

Im besondern Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

(L. S.) Sanfen.

Drost.

***N.* 19.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

Oldenburg, 1893 April 26.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. März d. Js. beschlossen, daß in Ziffer 7 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Januar 1892 (Gesetzblatt Band 29 Stück 78) genehmigten Bestimmungen, betreffend die Ur-

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. Juni 1893.) 8. Stück.

Inhalt:

N^o. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1893, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Brake.

N^o. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlassung einer Hafenanordnung für Brake.

Oldenburg, 1893 Juni 17.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden mit Höchster Genehmigung folgende Bestimmungen über die Benennung der Hafenanstalten zu Brake und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§. 1. Der Braker Hafenbezirk befaßt:

1. die eigentlichen Hafenanstalten und zwar:

- a) den mit einer Schleuse versehenen Hafen innerhalb Deichs, nebst den ihn umgebenden Raken und öffentlichen Lagerplätzen und dem Vorhafen zwischen der Schleuse und der Weser,
- b) den Längspier nebst den dort belegenen Lagerplätzen.

c) die öffentlichen Weserkajen mit den dazu gehörigen öffentlichen Lagerplätzen und der Anlegebrücke nebst Anlegeschiff;

2. die Braker Rhede, nämlich den offenen Strom zwischen dem diesseitigen Weserufer und dem Harrier Sande von der Schlinge bei der Ecke zum Boitwarder Groden bis zum Deichschaart an der südlichen Grenze der Stadt Brake.

§. 2. Sobald auf dem Pier oder am Vorhafen eine rothe Flagge weht, ist das Anlegen an den Pier bezw. das Einlaufen in den Vorhafen verboten.

§. 3. Alle innerhalb des Hafensbezirks (§. 1) ankommenden Schiffe sind den für den ganzen Bezirk oder für einzelne Theile desselben getroffenen Bestimmungen dieser Hafensordnung und, soweit es deren Handhabung betrifft, der Aufsicht des Hafensmeisters unterworfen. Die Führer und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Hafensmeister persönlich oder durch seine Untergebenen (Lootsen, Schleusen- und Hafenswärter, Hafensboten) zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, auch haben insbesondere der Schiffsführer und Steuermann auf geschehene Aufforderung zur Ertheilung von Auskunft oder Entgegennahme von Anweisungen auf dem Bureau des Hafensmeisters zu erscheinen.

An hohen Fest- und Feiertagen, oder wenn bei festlichen Gelegenheiten der Hafensmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämmtliche im Hafensbezirke liegende Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

Werden die vom Hafensmeister auf Grund dieser Hafensordnung getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt, so ist derselbe ermächtigt, die Ausführung auf Kosten des Säumigen zu veranlassen.

§. 4. Jedes innerhalb des Hafensbezirks (§. 1), wenn auch nur auf kurze Zeit, ankernde Schiff ist so hinzulegen,

daß dadurch die Fahrt für andere Schiffe nicht wesentlich erschwert wird. Insbesondere dürfen die Schiffe nicht da ankern, wo andere Schiffe passiren müssen, um zu den Hafenanstalten (§. 1 Z. 1) zu gelangen. Das Amt kann durch allgemeine Anordnung das Ankern an bestimmten Plätzen auf der Braker Rhede verbieten.

§. 5. Der Führer eines jeden innerhalb des Hafenbezirks angekommenen Seeschiffs, welches dort mit dem Löschen und Laden beginnt bezw. seine Ladung ergänzt oder welches dort über 24 Stunden verweilt, hat sich alsbald nach der Ankunft bezw. nach Ablauf der 24 Stunden persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenmeister, unter Vorlegung seiner Schiffspapiere, zu melden und demselben anzuzeigen, wie tief das Schiff gehe, sowie ob dasselbe in den Hafen, oder an den Längspier, oder auf die Rhede gelegt werden soll, worauf der Hafenmeister dem Schiffe einen Liegeplatz anweist.

Schleppdampfer, welche nur zum Zwecke des Ein- oder Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafenbezirk kommen, bedürfen der Anmeldung nicht.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmetern berechnet. Wo in dieser Hafenordnung von dem Raumgehalt der Schiffe die Rede ist, ist stets der Netto-Raumgehalt gemeint. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§. 6. Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Hafenmeister angewiesen ist und darf denselben nicht ohne Genehmigung des Letzteren verändern.

Wenn der Hafenmeister es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist der Schiffer verpflichtet, der ihm deshalb zugegangenen Aufforderung sofort Folge zu leisten.

Die am Längspier liegenden Schiffe, welche ihres Tief-

gangs wegen die Hafenschleuse passiren können, haben auf Erfordern solchen nach Brake bestimmten Schiffen Platz zu machen, welche wegen ihres Tiefgangs nicht in den Hafen legen können.

Rähne und Böcke müssen sich die Hinauslegung aus dem Hafen zur Bequemlichkeit eines Seeschiffes gefallen lassen, wenn dies vom Hafenmeister für nöthig erachtet wird.

Die Kosten der Umlegung im Hafenbezirke hat jedes Schiff selbst zu tragen.

§. 7. Den Anordnungen des Lootsen, welcher mit dem Festlegen oder Umlegen eines Schiffes beauftragt ist, in Beziehung auf Duldung der Befestigung von Leinen und Trossen, Ausweichen in beschränkter Fahrbahn, Einziehen oder Entfernen im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, Nachlassen (Fieren) von Tauen zc. muß von jedem Schiffe, bei dem jenes vorbeigeholt wird, sofort entsprochen werden.

Der Hafenmeister ist befugt, Taue oder Trossen, welche auf sein Verlangen nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen werden, kappen zu lassen. Jeder dadurch veranlaßte Schaden fällt dem Schiffe zur Last.

§. 8. Jedes Seeschiff von 175 und mehr Kubikmeter, welches in den Hafen, an den Pier oder an die Weser-Rajen, sowie jedes Seeschiff der gedachten Größe, welches aus dem Hafen oder vom Pier legen will, muß dazu einen Braker Lootsen annehmen.

§. 9. Jedes Seeschiff mit einem Raumgehalt von über 1500 Kubikmeter, welches auf der Rhede vor Anker geht, muß — auf Erfordern des Hafenmeisters von einem Braker Lootsen — zwischen den Festmachetonnen vertaut werden.

Nur wenn zwischen den Festmachetonnen kein Platz ist, dürfen die genannten Schiffe andere Liegeplätze einnehmen. Auch in diesem Falle haben dieselben sich eines Braker Lootsen zu bedienen, sofern der Hafenmeister solches für erforderlich erachtet.

§. 10. Bei stürmischem Wetter müssen von den Schiffen, welche am Pier befestigt sind, wenn es nöthig befunden wird, auch Anker ausgebracht, sowie auf Anordnung des Hafenmeisters zur Sicherheit des Piers die Landungsbrücken abgelegt werden.

§. 11. Ein Seeschiff, welches eine Bank innerhalb des Hafensbezirks zur Untersuchung oder Reinigung seines Bodens benutzen will, muß durch einen Braker Lootsen hin- und zurückgebracht werden.

§. 12. Das Kielholen von Schiffen innerhalb des Hafensbezirks ist nur nach zuvor erwirkter Erlaubniß des Hafenmeisters und an der von demselben angewiesenen Stelle gestattet.

§. 13. Es ist keinem Schiffe ohne besondere Erlaubniß des Hafenmeisters gestattet, länger, als zum Ein- oder Ausholen erforderlich, im Vorhafen zu liegen.

§. 14. Beim Durchholen der Schiffe durch die Schleuse des Hafens oder die Drehbrücke, sowie beim Anlegen an den Pier und beim Ablegen von demselben darf nicht mit Haken in die Mauern, die Schleusenthüren oder in das Holz- und Eisenwerk der Brücke und des Piers gestochen werden.

§. 15. Die im Hafen liegenden Schiffe dürfen nicht an den Vorsägen, Gorden, Streichpfählen vor den Mauern, Wänden oder Treppen oder durch Taue quer über den Hafen, sondern müssen an den dazu bestimmten Bohlen, Ringen und Landpfählen befestigt werden.

Die Anker müssen unter dem Krahne oder vor der Klüse hängen oder binnenbords gesetzt sein; auf besondere Anordnung müssen der Stampfstock, der Klüver- und Außenklüverbaum sowie der Besahnbaum eingezogen und die Raaen aufgetoppt oder scharf angebraßt werden.

Soll die Schleuse gespült werden, so wird 10 Minuten

vorher ein Zeichen mit der Hafenglocke gegeben, und hat dann jeder Schiffer für die gehörige Befestigung seines Schiffes bezw. für das rechtzeitige Fieren der Ketten und Taue zu sorgen.

§. 16. Die Führer der am Pier liegenden Fahrzeuge und, soweit nach der Beschaffenheit der Rajen angängig, auch die Führer der im Hafen liegenden Schiffe haben für eine sichere und bequeme Verbindung ihrer Schiffe mit dem Pier bezw. dem Lande Sorge zu tragen.

Bei Eintritt der Dunkelheit sind die Zuwegungen zu den Schiffen zu beleuchten.

§. 17. Es ist verboten, Kehricht, Unrath, Kohlen- schlacken oder sonstige Gegenstände irgend einer Art von den im Hafenbezirke liegenden Schiffen über Bord zu werfen, und ist der Führer des Schiffes in dieser Beziehung für sein Schiffsvolk verantwortlich und zugleich verpflichtet, auf Verlangen das von dem Schiffe über Bord Geworfene zu beseitigen.

Der an Bord eines Schiffes vorkommende Kehricht, Abfall oder sonstige Unrath ist in die dazu bestimmten Behälter zu schaffen.

§. 18. Es ist verboten, Ballast über Bord in den Hafen, den Vorhafen oder in die Weser zu werfen.

Beim Einnehmen oder Löschen von Ballast und Ladung muß jede Verunreinigung des Hafens oder der Weser sorgfältig vermieden werden und sind namentlich, wenn der Ballast in Sand oder dergleichen besteht, Segel, Persenninge oder andere Vorrichtungen anzuwenden.

Wird der am Hafen niedergelegte Ballast nicht vor der Abreise des Schiffes, oder wenn sich diese länger verzögern sollte, nicht innerhalb 6 Wochen wieder eingenommen oder weggeschafft, so wird derselbe als herrenloses Gut zum Besten der Hafencasse verwendet.

§. 19. Wenn durch ein Schiff an den Hafenwerken oder an sonstigem öffentlichen Eigenthume ein Schaden ver-

ursacht ist, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet, sofern nicht von ihm nachgewiesen werden kann, oder aus den ermittelten Umständen wenigstens die Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Schaden ohne Verschulden der Schiffsbesatzung und der im Dienste des Schiffes beschäftigten Hilfsarbeiter entstanden, auch nicht durch einen schadhafte Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes veranlaßt ist.

§. 20. Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirke, mögen solche durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen und Laden beschäftigten Personen, oder durch mangelhafte Beschaffenheit der Hafenwerke und Hafeneinrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der Oldenburgische Staat nicht.

§. 21. Ohne Erlaubniß des Hafenmeisters dürfen auf den Kajen und auf dem Pier keinerlei Schiffsgeräthe gelagert, desgleichen keine Zimmer-, Tischler- oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden. Ist die Erlaubniß ertheilt, so muß der benutzte Platz sofort nach Aufhören der Lagerung, bei Gestattung von Arbeiten täglich vor Sonnenuntergang, von Spähnen oder sonstigem Abfall gereinigt werden.

§. 22. Auf den in dem Hafenbezirke liegenden Schiffen jeder Art darf Feuer zum Kochen von Speisen und Getränken nur an genügend sicheren Feuerungsstätten angezündet, Licht nur in sicheren Laternen oder Lampen gebrannt werden. Der Hafenmeister ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer und Licht auf einem Schiffe zu untersagen, wenn die Feuerungsstätten oder die Laternen oder Lampen nicht genügend sicher erscheinen oder wenn andere Umstände dies rechtfertigen.

§. 23. Das Kochen oder Schmelzen von Theer, Del, Pech, Harz, Schwärze oder andern leicht Feuer fangenden Gegenständen an Bord eines Schiffes, oder an einem andern als an dem dazu von vorneherein bestimmten oder vom Hafenmeister angewiesenen Orte, ist verboten.

§. 24. Soll ein Schiff zur Vertreibung von Ratten oder dergl. ausgeräuchert werden, so ist davon dem Hafenmeister Anzeige zu machen, welcher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat.

§. 25. Alles Schießen mit Feuergewehren irgend einer Art auf den im Hafen oder am Pier liegenden oder dort ein- und ausgehenden Schiffen ist verboten.

§. 26. Schiffe, welche Schießpulver, Terpentin, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Stoffe als Ladung führen, haben bei ihrer Ankunft innerhalb der Hafenanstalt noch vor dem Einlaß der Schiffe in die Schleuse oder vor dem Anlegen an den Pier dem Hafenmeister oder dessen Vertreter anzuzeigen, welche und wie viel jener Güter sie an Bord haben.

Schiffe, welche Schießpulver oder rohes Petroleum, Naphtha, Petroleum-Aether, Terpentinöl oder ähnliche Stoffe geladen haben oder laden sollen, dürfen nicht in den inneren Hafen legen oder dort laden, in dem übrigen Bereiche der Hafenanstalten aber nur an den für solche Ladungen bestimmten Plätzen und unter genauer Beobachtung der angeordneten Sicherheitsmaßregeln. Die Lagerung solcher Artikel auf Privatgrundstücken darf nur an von Wohnungen entfernten Plätzen und nur mit Genehmigung des Amtes geschehen, kleinere Quantitäten der genannten Stoffe können mit besonderer Erlaubniß des Amtes in den inneren Hafen zugelassen werden.

Schiffe, welche gereinigtes Petroleum oder dicken Terpentin geladen haben, können unter folgenden Bedingungen in den geschlossenen Hafen zugelassen werden:

- a) die Ladung ist so rasch wie möglich an Land zu bringen und an einem vom Hafenmeister genehmigten Platze zu lagern;
- b) werden die gedachten Artikel in ein Schiff geladen, so muß dieses nach geschehener Beladung sofort aus dem Hafen legen.

Die Zulassung der Schiffe in den Hafen oder am Pier kann, namentlich bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen, vom Amte zurückgenommen und das Schiff aus dem Hafenbezirke verwiesen werden.

§. 27. Auf Schiffen, welche Schießpulver, Petroleum, Naphtha oder andere Oele, Gasflüssigkeiten oder sonstige feuergefährliche Gegenstände dieser Art an Bord haben oder löschen oder laden, ist der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, sowie der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen und in Schiffsräumen, in denen Waaren der vorgenannten Art sich befinden, auch das Aufbewahren von Zündhölzern und Zündkerzen, verboten, so lange die Schiffe im Hafenbezirke liegen. Der Hafenmeister kann auf Kosten des Schiffes eine Wache an Bord stellen und ist zur Abwendung von Feuerzgefahr befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften des §. 20 der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen (Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Februar 1888) wegen Führung von Signallichtern Seitens der auf der Rhede ankernden Schiffe nicht berührt.

Bei Uebertretung der Bestimmungen des Absatzes 1 können die Schiffe aus dem Hafenbezirk verwiesen werden.

§. 28. Der Gebrauch von Feuer und Licht, das Rauchen von Taback und Cigarren, sowie das Aufbewahren oder der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist in

denjenigen Schiffsräumen, in denen unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgend welcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, ferner Heu oder Stroh, oder in denen Theer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chloresaures Kali oder Spirituosen über 60% Tralles sich befinden, so lange das Schiff im Hafenbezirke sich aufhält, verboten.

§. 29. Wenn im Hafenbezirk oder in dessen Nähe auf dem Lande Feuer ausbricht, so hat die Schiffsbesatzung sich unverzüglich an Bord ihres Schiffes zu begeben und sich, sowie die zu den Schiffen gehörenden Bööte, zur Verfügung der Hafenbehörde zu stellen.

§. 30. Für jedes im Hafenbezirke liegende, von dem Führer und der Mannschaft verlassene Schiff muß dem Hafenmeister ein in Brake wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die etwaigen das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, oder erfüllt derselbe die getroffenen Anordnungen nicht, so hat der Hafenmeister dieselben auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

§. 31. Kein Schiff darf eher die Anker lichten, von dem Pier oder den Weserkajen ablegen oder aus dem Hafen holen, wenn es sich nicht durch Quittungen über die richtige Bezahlung der an den Wasserschout zu entrichtenden Hafengelder oder sonstigen Schifffahrts-Abgaben (§. 39 flg.) beim Hafenmeister oder dem Schleusenwärter ausweisen kann.

§. 32. Den Schiffslenten ist nicht gestattet, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art zu tragen.

§. 33. Es ist nur mit besonderer Erlaubniß des Hafenmeisters gestattet, mit Rähnen oder anderen Schiffen an die zum Anlegen der Passagier-Dampfschiffe bestimmten

Anlegeschiffe, oder an die dahin führenden Brücken anzu-
legen oder dort Kaufmannsgüter zu löschen oder zu laden.

§. 34. Das Laden oder Löschen von Gütern am Pier
und an den Rajen ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des
Hafenmeisters und nur an der von demselben dazu ange-
wiesenen Stelle gestattet.

§. 35. Die beim Laden oder Löschen auf den Pier
und die Rajen gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht
länger liegen, als es die Umstände durchaus erfordern, und
sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters
sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß da-
durch nicht der Verkehr belästigt oder die Raje gefähr-
det wird.

§. 36. Das Lagern von Gütern auf dem Pier, den
Rajen und öffentlichen Lagerplätzen ohne vorherige Erlaub-
niß des Hafenmeisters ist verboten.

§. 37. Erscheint eine Lagerung der Güter an der
vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig,
so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 7 Tage
nach der vom Hafenmeister geschenehen Aufforderung weg-
zuschaffen.

§. 38. Eigenmächtig gelagerte oder auf geschenehe
Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten
und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird
damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

§. 39. Für Benutzung der Hafenanstalten (§. 1. 1)
ist von den Schiffen ein Hafens- bzw. Piergeld und, wenn
das Schiff in den Hafen legt, außerdem ein Schleusengeld
nach folgenden näheren Bestimmungen an den Wasserscout
zur Hafenkasse zu entrichten.

§. 40. Das Hafengeld wird nach der Dauer der Be-
nutzung der Hafenanstalten und nach der Größe der Schiffe

(§. 5) berechnet und beträgt bei Seeschiffen für jedes Kubikmeter:

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 0,03 *M.*,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen 0,01 *M.*

Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges als ein Tag gerechnet.

§. 41. Das Schleusengeld beträgt:

1. für das Ein- und Ausholen eines Schiffes (Seeschiffes oder Flußschiffes) durch die Schleuse zusammen 0,01 *M.* für jedes Kubikmeter; für ein Schiff kommt jedoch nicht mehr als 10 *M.* zur Hebung,
2. für das Einholen eines Floßes von Nutzholz, wenn solches gestattet wird, 3 *M.*

Es wird jedoch nur ein Floß von einer Größe von mindestens 50 □Meter in Rechnung gestellt. Auch wird für solche Flöße kein Schleusengeld erhoben, die behufs Leichterns der Schiffe heraufgeschickt werden, sofern das betreffende Schiff innerhalb 7 Tagen selbst in den Hafen legt.

§. 42. Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes und des Schleusengeldes einen Jahraccord eingehen, wenn sie für jedes Kubikmeter statt des Hafengeldes 0,12 *M.*, statt des Schleusengeldes 0,04 *M.* im Voraus entrichten, jedoch kommen an Schleusengeld nicht mehr als 40 *M.* zur Hebung.

Der Jahrsaccord gilt für das laufende Kalenderjahr.

§. 43. Die Gebühr für die Benutzung des Piers beträgt für jedes Kubikmeter und für jeden Tag 0,002 *M.*, zum Mindesten für die ganze Liegezeit 0,01 *M.*

Schiffe, welche direkt vom Pier in den Hafen oder an die Weserkajen legen oder aus dem Hafen bezw. von den

Weserkajen an den Pier verholen, bezahlen nur eine Gebühr von 0,002 *M.* für jeden Liegetag.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges als ein Tag gerechnet.

§. 44. Schiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls die in dem §. 43 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§. 45. Seeschiffe, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Schiffes legen, um aus demselben zu laden oder in dasselbe zu löschen, haben — vorbehältlich der im §. 46 Abs. 4 und im §. 47 gemachten Ausnahme — die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

§. 46. Flußschiffen ist, soweit nicht anderweitige besondere Bestimmungen bezüglich der Passagier-Dampfer getroffen sind oder werden, die Benutzung der Weserkajen nebst Zubehör unentgeltlich, die Benutzung des Hafens und des Piers gegen die Hälfte der in den §§. 39—43 erwähnten Abgaben gestattet.

Flußschiffe, welche die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder denselben zu bringen, sind frei von Hafens-, Schleusen- und Piergeld.

Eine gleiche Freilassung tritt ein, wenn Flußschiffe die aus Seeschiffen bereits an Land gebrachten Güter einnehmen, sofern diese dort nicht länger als 7 Tage gelagert haben.

Den Flußschiffen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichgestellt, welche zeitweilig Flußschiffahrt betreiben bezw. als Leichter verwendet werden.

§. 47. Kleinere Seeschiffe, welche zwischen der Weser einerseits und der Elbe, Jade und Ems andererseits verkehren, sowie Flußschiffe zahlen nur die Hälfte der von

ihnen sonst zu entrichtenden Abgaben, wenn sie die Hafenanstalten nur zum theilweisen Löschen oder Laden benutzen.

§. 48. Für die Benutzung der Festmachetonnen auf der Braker Rhede ist eine Gebühr von 0,002 *M.* für jedes Kubikmeter und für jeden Tag, zum Mindesten aber für die ganze Liegezeit ein Betrag von 10 *M.* zu entrichten.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs als ein Tag gerechnet.

§. 49. Von den in den §§. 39—43 aufgeführten Gebühren sind befreit:

1. Schiffe, welche im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates stehen,
2. Lootsenfahrzeuge, welche nur diesem Zwecke dienen,
3. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge an- oder abbringen.

§. 50. Wird das Kielholen eines Schiffes im Hafen gestattet, so ist dafür noch eine Gebühr von 0,02 *M.* für jedes Kubikmeter während der ersten 14 Tage und von 0,01 *M.* für jede fernere 14 Tage an die Hafenkasse zu entrichten.

§. 51. Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weserfajen und am Hafen belegenen öffentlichen Lagerplätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten.

§. 52. Das Lagergeld beträgt für jede 10 □Meter des belegten Raumes:

- | | | | | |
|----|--------------------|-----------|----------------|------------------|
| a) | während der ersten | 4 Wochen, | wöchentlich | 0,10 <i>M.</i> , |
| b) | " | " | folgenden 8 | " , " |
| c) | " | " | 10 | " , " |
| d) | " | " | ferneren Zeit, | " 0,50 <i>M.</i> |

Ein Flächenraum unter 10 □Meter wird für 10 □Meter und jede anfangende Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 53. 1. Holz, sowohl in einzelnen Stücken, als in Flößen, darf nur nach vorher bei dem Hafenmeister erwirkter Erlaubniß und nur unter Beobachtung der dabei erhaltenen näheren Anweisung in das Hafenbassin gebracht und dort gelagert, und muß auf geschehene Aufforderung des Hafenmeisters sofort aus demselben entfernt werden.

2. Auswärtige haben einen in Brake wohnenden Vertreter zur Entgegennahme und Ausführung der in Beziehung auf die Holzlagerungen etwa ergehenden Anforderungen zu bestellen.

3. Die in den Hafen gebrachten Hölzer sind an den dafür angewiesenen Plätzen sicher zu befestigen, und haftet der Eigenthümer für allen durch ein Losreißen derselben veranlaßten Schaden.

Im Hafen treibende Hölzer kann der Hafenmeister sofort auf Gefahr und Kosten der Betheiligten befestigen.

4. Das im Hafen liegende Holz muß, sobald es vom Hafenmeister mit Rücksicht auf den Verkehr im Hafen für nothwendig erachtet wird, innerhalb der bei der desfälligen Anordnung gesetzten Frist an einen anderen Liegeplatz gebracht werden. Wird die desfällige Anordnung nicht befolgt, so hat der Hafenmeister das Holz auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers an den angewiesenen neuen Liegeplatz bringen zu lassen.

5. Die Lagerung von Holz im Hafen ist für eine Woche frei, für jede, auch nur angefangene, fernere Woche und für jeden 10 □Meter Flächenraum, welchen das Holz im Wasser einnimmt, ist ein Lagergeld von 0,10 *M.* zur Hafenkasse zu entrichten.

6. Beim Aufmessen von Flößen wird die Länge sowohl wie die Breite nach den am meisten vortretenden Hölzern zur Berechnung gezogen und für etwaige Lücken in demselben Nichts abgerechnet. Flächen unter 10 □Meter werden für 10 □Meter gerechnet.

7. Wird von den Hölzern ein Theil weggeschafft, so ist das Liegegeld so lange für die zuletzt berechnete Fläche fortzuzahlen, bis eine neue Messung beantragt ist, welche jedoch nur dann verlangt werden kann, wenn die Fläche sich um wenigstens 50 □Meter verringert hat.

8. Für Hölzer, welche beim Löschen eines im Hafen liegenden Schiffes in das Wasser geworfen werden, ist ein Liegegeld nicht zu zahlen, so lange das Löschen ununterbrochen fortgesetzt wird. Wird das Löschen unterbrochen, so treten für die bis dahin gelöschten Hölzer die Bestimmungen unter № 4—7 in Geltung.

9. Ohne vorherige Anzeige beim Hafenmeister und ohne Zahlung oder Sicherstellung des Liegegeldes darf kein Holz aus dem Hafen gebracht werden.

§. 54. Die Gebühren der Lootsen für deren Dienste im Hafenbezirke betragen:

1. für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen derselben an den Längspier und die Weserkajen, soweit dazu nach §. 8 ein Lootse genommen werden muß oder freiwillig genommen wird, imgleichen für das Vertauen der Schiffe zwischen den Festmachtetonnen oder auf dem Strome:

a)	bei Schiffen bis zu 350 Kubikmeter	3,00 M.,
b)	" " von 350 bis 450 Kubikmeter	4,50 " ,
c)	" " von 450 bis 600 Kubikmeter	6,00 " ,
d)	" " von 600 Kubikmeter und darüber	8,00 " ,

2. für das Aussholen aus dem Hafen und das Ablegen vom Pier zwei Dritttheile der vorstehend festgesetzten Gebühren. Hat der Lootse das betreffende Schiff stromabwärts zu führen, so werden Gebühren für das Aussholen aus dem Hafen bezw. das Ablegen vom Pier nicht berechnet,
3. für das Umlegen eines Schiffes am Pier sowie für das Einlootsen von Schiffen vom Pier in den Hafen und für das Verholen eines Schiffes aus dem Hafen an den Pier die einmalige unter Ziffer 1 normirte Gebühr,
4. für das Hin- und Zurückbringen nach und von einer Bank (§. 11) zusammen das Doppelte der vorstehenden Gebühren.

§. 55. Für Boothülfe beim Einholen in den Hafen und Aussholen aus demselben, sowie beim Anlegen an den Pier und beim Ablegen von demselben werden zusammen berechnet:

a)	bei einem Schiffe von	175—	350	Kubikmeter	2	M.
b)	"	"	"	350—1000	4	" "
c)	"	"	"	1000—3500	6	" "
d)	"	"	"	über 3500	8	" "

Benutzen Schiffe nacheinander Pier und Hafen, so wird nur das $1\frac{1}{2}$ fache der vorstehenden Sätze erhoben.

§. 56. Uebertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehältlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 M. bestraft.

§. 57. Etwaige Beschwerden über die Lootsen, Schleusen- und Hafenwärter oder den Hafenboten sind zunächst beim Hafenmeister, über Verfügungen des Hafenmeisters oder die Anwendung der vorstehenden Taxen aber beim Hafen-Amte anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt der

Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§. 58. Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 21. November 1874 und vom 14. Mai 1877, betreffend die Benutzung der Brafer Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren, treten außer Wirksamkeit.

Oldenburg, 1893 Juni 17.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Siebenbürgen.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 2. August 1893.) 9. Stück.

Inhalt:

- N^o. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1893, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.
 N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1893, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

N^o. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.

Oldenburg, 1893 Mai 3.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. April d. J. über die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer beschlossen, den achten Absatz des §. 23 des Niederlage-Regulativs vom 5. Juli 1888 (Gesetzblatt Band 28, Seite 719 flg.) vom 1. Juli 1893 ab außer Kraft zu setzen.

Oldenburg, 1893 Mai 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Oldenburg, 1893 Juni 19.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederläufer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Central-Bl. S. 557) unter N^o. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, ist die Bestimmung unter Ziff. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. December 1887 (Ges.-Bl. Bd. 27 S. 550) wegfällig geworden.

Oldenburg, 1893 Juni 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Siebenbürgen.

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 2. August 1893.) 10. Stück.

Inhalt:

N^o 23. Verordnung vom 25. Juli 1893, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o 23.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.
Oldenburg, 1893 Juli 25.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld haben die zur

Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 25. Juli 1893.

(L. S.)

Peter.

Janzen.

Siebenbürgen.



Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 12. August 1893.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. August 1893, betreffend die steuerfreie Verwendung von Handelsalz zum Aufthauen von Eis und Schnee.
- N^o 25. Verordnung vom 10. August 1893, betreffend außerordentliche Berufung des XXIV. Landtags.

N^o 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die steuerfreie Verwendung von Handelsalz zum Aufthauen von Eis und Schnee.
Oldenburg, 1893 August 2.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juli d. J. beschlossen, den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 (Gesehbblatt für das Herzogthum Oldenburg, Band 28, Seite 960 ffg.) unter Ziffer II, Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Des Weiteren ist die steuerfreie Verabfolgung von
„denaturirtem Handelsalz zum Aufthauen von Eis
„und Schnee auf Straßen, Reitbahnen, Straßen- und
„Bahnsteigen, in Abfall- und Abortröhren, Dolen
„(Abzugskanälen) und Wasserleitungsschächten, zur Ver-
„tilgung des Hauschwamms und des Graswuchses
„insbesondere auch an Private, Anstalten und Ge-

„meindeverwaltungen, welche weder Gewerbe noch
„Landwirthschaft treiben, zulässig“.

Oldenburg, 1893 August 2.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 25.

Berordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXIV. Land-
tags.

Oldenburg, 1893 August 10.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

Thun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den
22. August d. J. außerordentlich einberufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im ehema-
ligen Militairhause stattfinden und an dem gedachten Tage
Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer derselben bestimmen Wir auf vierzehn Tage
bis zum 5. September d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 10. August
1893.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Siebenbürgen.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 3. November 1893.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o. 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1893, betreffend Verbot des Ankers und Ankerschleppens im Wattfahrwasser südlich von der Insel Wangeroog und nördlich von derselben in den Mündungen der Jade und Weser in der Nähe des von Schillighörne nach Helgoland gelegten Kabels.
- N^o. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1893, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Osternburger Schützenverein.
- N^o. 28. Verordnung vom 30. October 1893, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

N^o. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Ankers und Ankerschleppens im Wattfahrwasser südlich von der Insel Wangeroog und nördlich von derselben in den Mündungen der Jade und Weser in der Nähe des von Schillighörne nach Helgoland gelegten Kabels.

Oldenburg, 1893 August 18.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums etc., wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Nachdem zwischen Schillighörne und Helgoland ein Telegraphenkabel gelegt ist, wird zur Schonung desselben

das Anker- und Ankerschleppen in den nachstehend bezeichneten Gebieten verboten:

1. in der Linie Schillighörne und Wangeroog-Leuchthurm, sowie östlich und westlich derselben in einem Abstände von 2 Kabellängen.

Auf dem hohen Watt südlich von Wangeroog liegt in der bezeichneten Linie S.S.O.^{3/8}O., 1,6 Seemeilen von Wangeroog-Leuchthurm eine Telegraphentonne aus;

2. in der Linie Strandbake und Schlüsseltonne der Weser, sowie westlich derselben in einem Abstände von einer Seemeile.

Zur Bezeichnung des Kabels liegt nördlich der schwarzen Tonnenlinie der Jade eine Telegraphentonne N.N.O.^{1/2}O., 2,3 Seemeilen von Wangeroog-Leuchthurm aus.

Übertretungen vorstehenden Verbots werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1893 August 18.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Siebenbürgen.

N^o. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Osternburger Schützenverein.

Oldenburg, 1893 September 2.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem Osternburger Schützenverein, welcher von einem aus 6 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer nach Außen vertreten wird, auf Grund der §§. 2, 4 und 12 Abs. 2 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1893 September 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sachsen.

Siebenbürgen.

N^o. 28.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
 Cutin, 1893 October 30.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 25. Juli d. J. neugewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 10. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 22. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Cutin, den 30. October 1893.

(L. S.)

Peter.

Sanjen.

Muzenbecher.

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 7. November 1893.) 13. Stück.

Inhalt:

N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1893, betreffend die Führung und Behandlung des Maschinen-Journals auf Seedampfschiffen.

N^o. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Führung und Behandlung des Maschinen-Journals auf Seedampfschiffen.
Oldenburg, 1893 October 30.

Nachdem die Regierungen der deutschen Seestaaten beschlossen haben, die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf den Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte unter einheitliche nähere Vorschriften zu stellen, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, die folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Auf jedem im Herzogthum Oldenburg beheimatheten, zur Handelsflotte gehörigen Seedampfschiff ist ein Maschinen-

Journal unter Aufsicht des leitenden Maschinisten zu führen und von diesem täglich zu unterschreiben.

Die Führung des Maschinen-Journals kann unterbleiben bei allen Fahrten, auf welchen für die Leitung der Maschine ein Maschinist IV. Klasse genügt, und bei regelmäßigen, unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr als zwölf Stunden andauernden Fahrten auch dann, wenn für die Leitung der Maschine ein Maschinist III. Klasse erforderlich ist.

§. 2.

Das Maschinen-Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die in der Anlage A. enthaltenen Angaben aufweist.

Anlage A.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern ist nicht statthaft, auch dürfen Radirungen nicht vorgenommen werden. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchgestrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§. 3.

In das Maschinen-Journal sind einzutragen:

1. von Tag zu Tag:
 - Borrath, Verbrauch und Rest des Heizmaterials;
2. von Woche zu Woche:
 - N^o 3. Salzgehalt im Kesselwasser,
 - „ 4. Temperatur des Speisewassers,
 - „ 5. Temperatur des Schraubenrohr-(Stevenrohr-)Wassers,
 - „ 6. Temperatur des Seewassers;

3. von Stunde zu Stunde:

- N^o 2. Dampfdruck im Kessel,
 „ 7. Temperatur im Maschinenraum,
 „ 8. Temperatur im Kesselraum,
 „ 9. Luftleere im Kondensator,
 „ 10. Umdrehungen in der Minute.

Die Temperatur im Maschinenraum ist am Standorte des Maschinisten in Kopfhöhe, diejenige im Kesselraum möglichst nahe der Arbeitsstelle der Heizer, ebenfalls in Kopfhöhe zu messen.

Unter den „Bemerkungen“ sind alle den Kessel und die Maschine betreffenden erheblichen Vorfälle einzutragen, namentlich:

- a) die Zeit, zu welcher die Feuer angesteckt worden sind,
- b) die Zeit, zu welcher die Maschine in und außer Betrieb gesetzt worden ist,
- c) sämtliche größere Arbeiten, welche zur Unterhaltung oder zur Reparatur der Maschine oder der Kessel während der Reise vorgenommen werden,
- d) Klenderungen und Unterbrechungen des Ganges der Maschine während der Fahrt oder wenigstens, soweit durch die Umstände, insbesondere durch häufige und schnelle Aufeinanderfolge des Wechsels in Revieren und Häfen, eine genaue Eintragung ausgeschlossen wird, allgemeine Bemerkte über das Manövriren mit der Maschine,
- e) sämtliche Maschinen- oder Kessel-Havarien,
- f) das Einnehmen und Auspumpen von Wasserballast.

§. 4.

Bei allen Eintragungen ist der Zeitpunkt der Beobachtungen, welche den Eintragungen zu Grunde liegen, anzugeben.

§. 5.

Bei Fahrten, auf welchen für die Leitung der Maschine ein Maschinist III. Klasse genügt, kann die Ausfüllung folgender Spalten unterlassen werden:

- N^o 4. Temperatur des Speisewassers,
- „ 5. Temperatur des Schraubenrohrwassers,
- „ 6. Temperatur des Seewassers,
- „ 7. Temperatur im Maschinenraum,
- „ 8. Temperatur im Kesselraum.

§. 6.

Das Maschinenjournal ist fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§. 7.

Bei Seeunfällen hat der leitende Maschinist, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Maschinen-Journals zu sorgen.

§. 8.

Dem Maschinen-Journal ist eine Beschreibung der Maschine und der Kessel voranzuschicken. Diese Beschreibung muß sich auf die in der Anlage B. bezeichneten Angaben erstrecken und nach jedem Umbau der Maschine oder der Kessel oder wesentlicher Theile derselben berichtet werden.

Anlage B.

§. 9.

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord zu führen.

§. 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§. 11.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1894 in Kraft.

Oldenburg, 1893 October 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sausen.

Mugenbecher.



Maschinen- des Dampfschiffs te Reise von

189... denten

	Stunden.	Dampfdruck im Kessel *).	Salzgehalt im Kessel- wasser *).	Temperatur des Speise- wassers nach Celsius.	Temperatur des Schrau- benrohrwa- sers nach Celsius.	Temperatur des See- wassers nach Celsius.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
Mittag.	12					
	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
Mitternacht.	12					

Seizmaterial:

Vorrath
 Verbraucht
 Bestand

*) Für jeden Kessel ist eine besondere Spalte einzurichten.



Anlage B.

Verzeichniß der Angaben, auf welche die dem Maschinen-Journal voranzuschickende Beschreibung der Maschine und der Kessel sich zu erstrecken hat.

A. Maschine.

1. Erbaut von wem und wann? System *) und indizirte Pferdekkräfte.
2. Durchmesser, Steigung und Flügelzahl der Schraube und bei Raddampfern: Durchmesser der Räder, Anzahl und Größe der Schaufeln.
3. Anzahl und Durchmesser der Cylinder, sowie Kolbenhublänge.
4. Anzahl, Länge und Durchmesser der Condensatorrohre.
5. Anzahl, Hublänge und Kolbendurchmesser sämtlicher Pumpen.
6. Beschreibungen sämtlicher Lenzevorrichtungen mit Angabe darüber, ob und wo Retourventile vorhanden sind.

B. Kessel (nach Maßgabe der amtlichen Kesselpapiere).

1. Erbaut von wem und wann? Anzahl, System und Material.
2. Länge und Durchmesser des Kessels; Dicke der Außenwandung.
3. Anzahl und Durchmesser der Heiz-(Siede-)Rohre.
4. Anzahl, Durchmesser und Belastung der Sicherheitsventile an jedem Kessel.
5. Gesamtzahl, Dimensionen und Blechstärke der Feuerstellen (Feuerbüchsen).
6. Gesamtgröße der Rostfläche.
7. Gesamte Heizfläche.
8. Zulässiger Druck.
9. Rauminhalt jedes einzelnen Kohlenbunkers.

*) Es ist anzugeben, ob die Maschinen

1. „horizontale, vertikale, schrägliegende, Hammermaschinen oder oszillirende“,
 2. „direkt-, indirekt- oder rückwirkend“,
 3. „einfache, zweifache (compound- oder Woolfsche), dreifache oder vierfache Expansions-Maschinen“,
 4. „mit Einspritz- oder Oberflächen-Condensator versehen oder ohne Condensator“
- sind.

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 22. December 1893.) 14. Stück.

Inhalt:

N^o 30. Verordnung vom 20. December 1893, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o 30.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.
Oldenburg, 1893 December 20.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hiedurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 20. Februar f. J^s. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 22. December d. J^s. bis zum 23. Januar f. J^s. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. De-
cember 1893.

(L. S.)

Peter.

Sausen.

Mugenbecher.



Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 30. December 1893.) 15. Stück.

Inhalt:

N^o. 31. Gesetz vom 27. December 1893, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

N^o. 31.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.
Oldenburg, 1893 December 27.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Die Artikel 9, 10, 15 und 17 des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Artikel 9.

Den bleibenden Fonds der Anstalt bilden:

- a) das bis jetzt für diesen Fonds angesammelte Vermögen im Betrage von 50 000 *M.*;
- b) die der Anstalt künftig zukommenden Geschenke, Vermächtnisse oder sonstigen Zuwendungen, insoweit denselben nicht bei der Ueberweisung ausdrücklich eine andere Bestimmung gegeben worden ist.

Der bleibende Fonds ist in seinem Capitalbestande intakt zu erhalten und sind nur die Einkünfte desselben zu den Pensionszahlungen zu verwenden.

Verluste des Fonds sind aus den Einkünften desselben zu ersetzen.

Artikel 10.

Der Sicherheitsfonds der Anstalt wird gebildet:

- a) aus dem bis jetzt für denselben angesammelten Vermögen von 5000 *M.*,
- b) aus den der Anstalt mit dieser Bestimmung zukommenden Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen.

Reichen die Einkünfte der Anstalt zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht aus, so sind die fehlenden Mittel dem Sicherheitsfonds zu entnehmen, derselbe ist je-

doch aus späteren Ueberschüssen wieder auf die Höhe von 5000 *M.* zu bringen.

Artikel 15.

Soweit die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben nicht zur Ergänzung des Sicherheitsfonds zu dienen haben (Art. 10), sind sie zu Zuschlägen zu den Pensionen (Art. 17) zu verwenden. Die Auszahlung derselben erfolgt für jedes Jahr mit der am 1. Juli des folgenden Jahres fälligen Pensionsrate an Diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme einer Pension berechtigt sind, jedoch nur in ganzen Markbeträgen.

Ein verbleibender Rest der Ueberschüsse ist für das folgende Jahr in Einnahme zu stellen.

Die festgestellte Höhe des Zuschlags ist mit der in Art. 5 gedachten Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Artikel 17.

Die von der Anstalt zu gewährende Pension wird auf 110 *M.* festgesetzt.

Sinkt jedoch der Sicherheitsfonds unter 3000 *M.*, so hat das Oberschulcollegium eine angemessene Ermäßigung des Pensionsjahres so lange eintreten zu lassen, bis der Sicherheitsfonds wieder auf 5000 *M.* angewachsen ist.

Artikel II.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwendung auf die Ueberschüsse aus dem Jahre 1893, sowie die am 1. Januar 1894 fälligen Pensionsraten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. De-
cember 1893.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

